

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**1. Abschluss:** Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen, sowie durch unsere Vertreter vermittelte Geschäfte werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

**2. Preise:** Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lieferwerk, aufgeladen. Bei Lieferung frei Baustelle wird die Ware insoweit zur Baustelle gebracht, wie die Wegeverhältnisse eine Befahrbarkeit zulassen. Die Entscheidung über die Befahrbarkeit liegt beim jeweiligen Fahrer deszubringenden Lastfahrzeuges.

Alle Preise verstehen sich rein netto, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bundes-, Landes-, und sonstige Abgaben, die bei der Preisfestsetzung noch nicht berücksichtigt werden konnten, aber die Lieferung unmittelbar oder mittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Bestellers, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt ist.

**3. Preisänderung:** Die für den Zeitpunkt der Lieferung zulässigen Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Angaben gelten als vereinbart; auch sind wir berechtigt, unsere Preise zu ändern, wenn zwischen Abschluss und Lieferung eine Änderung unserer Vormaterialpreise, Energiekosten, Frachten oder Löhne eintritt.

**4. Wertklausel:** Sollte sich das wirtschaftliche Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung (z.B. durch eine Änderung der Währungsverhältnisse) ändern, so sollen sich entsprechend die Abschlusspreise ändern oder beide Teile berechtigt sein, vom unerfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, sofern nicht die Fertigung der Ware bereits in Angriff genommen ist.

**5. Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, sofort nach Erhalt der Ware, ohne Abzug, in bar oder auf unser Bankkonto zu erfolgen.

Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers; sie erfolgen mit Wertstellung des Betrages auf unserem Bankkonto. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite berechnet. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa herein-genommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferung en nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers. Inkassoberechtigt sind grundsätzlich nur solche Angehörige unserer Firma, die sich hierfür schriftlich ausweisen.

**6. Eigentumsvorbehalt:** Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß der Absätze 3 und 4 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an uns bekanntzugeben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des

Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl

verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

**7. Sonderwünsche:** Sonderwünsche des Bestellers müssen in jedem Auftrag besonders mitgeteilt werden, hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. In allgemeinen Vorschriften des Bestellers enthaltene Wünsche können wir nicht berücksichtigen.

**8. Lieferzeit:** Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden unmöglich ist. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluß insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäterer Erfüllung sind ausgeschlossen.

**9. Höhere Gewalt:** Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Umstände, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung angemessen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

**10. Abnahme:** Der Besteller ist berechtigt, die Ware in dem Lieferwerk abzunehmen. Unterläßt er die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen des Lieferwerkes als bedingungsgemäß geliefert. Die Kosten einer vom Besteller gewünschten Abnahmeprüfung trägt er selbst.

**11. Verpackung:** Verpackungsmaterial und Hilfsmittel für den Transport (z.B. Unterlagshölzer) werden dem Besteller berechnet. Er verpflichtet sich, sie gegen Wertersatz unverzüglich zurückzugeben.

**12. Versand und Gefahrenübergang:** Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr - auch bei Frankoversand - auf den Besteller über. Die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung ist Aufgabe des Spediteurs/Frachtführers, wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch nicht oder nur unzureichend gesicherte Ladung entstehen. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, die besonders berechnet werden, sind unserer Wahl unter Ausschuß jeder Haftung überlassen. Versandbereit gemeldete Ware muß sofort abgemeldet werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie dem Besteller zu übersenden oder sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie in jedem Fall als ab Werk geliefert zu berechnen. Werden wir durch Nichtgestaltung von Beförderungsmitteln im Versand der Ware behindert, so sind wir trotzdem berechtigt, sie als ab Werk geliefert zu berechnen.

**13. Mängelrügen:** Mängelrügen hat der Käufer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Wir ersetzen mangelhafte Waren gegen Übergabe der beanstandeten Stücke im Anlieferungszustand oder vergüten den Minderwert. Andere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrügen durch uns. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon oder zur Aufrechterhaltung von Gegenansprüchen.

**14. Dauerabschlüsse:** Für laufende Abschlüsse von längerer Dauer gelten besondere Bedingungen.

15. Die bei der Lieferung evtl. zuviel gelieferten Deckenträger, Deckensteine und andere Materialien bleiben unser Eigentum.

**16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kaiserslautern oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

17. Der Besteller, bzw. der von ihm beauftragte Verarbeiter der Ware ist verpflichtet, die aus unseren Verarbeitungsvorschriften ersichtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für nicht aus unseren Vorschriften, wie Verlegeplan etc., ersichtlichen Einzelheiten übernehmen wir keine Gewähr.

18. Sollte aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, der Auftrag nicht zur Auslieferung kommen, sind wir berechtigt unsere Vorleistungen in Rechnung zu stellen. Bei unberechtigtem Rücktritt des Bestellers vom Auftrag hat dieser 20% der Nettoauftragssumme pauschal als Schadensersatz zu leisten. Dem Besteller bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen. Unabhängig hiervon hat der Besteller, aus Gründen die er zu vertreten hat, Vorleistungen (Statik, Planung etc.) auszugleichen.